



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 04.01.2021 bis 12.02.2021

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 04.01.2021 bis 12.02.2021

13.04.2021

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	12.02.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Auf dem von Ihnen vorgelegten Formblatt wurde das Feld „entwickelter Bebauungsplan“ angekreuzt.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>In dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, welches nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und daher aus raumordnerischer Sicht vom Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB abweicht. Wir bitten dies künftig zu beachten.</p> <p>Parallel zu dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren „In den Beeten II“ findet derzeit die 11. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die erforderliche Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Das Formblatt wird zukünftig korrekt ausgefüllt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm statt.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die dazugehörige Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zur Kenntnis und weiteren Beachtung. Darin werden u.a. Bedenken im Hinblick auf die Bedarfsberechnung und -begründung geltend gemacht.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle zusätzlich darauf hin, dass die Flächenangaben in den Verfahren nicht übereinstimmen und gehen davon aus, dass die Flächenangaben wie sie sich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung darstellen, korrekt sind. Daher sollten die Angaben im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend angepasst werden.</p> <p>Für das weitere Verfahren wird empfohlen, die Bedarfsproblematik auf der Ebene des Flächennutzungsplans abzuarbeiten und ebenfalls in die Begründung des Bebauungsplans zu übernehmen. So wird die Bedarfsberechnung auch Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt(abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu wer-</p>	<p>Die Stellungnahme zur FNP Änderung wird mit aufgenommen und beachtet. Die Abwägungsergebnisse zur Bedarfsberechnung- und -begründung werden aus der parallel stattfindenden FNP Änderung übernommen.</p> <p>Bei der FNP Änderung werden die Verkehrsflächen teilweise der Gemeinbedarfsfläche, teilweise den Wohnbauflächen zugeordnet. Beim Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen gesondert aufgelistet. Dies erklärt die Abweichungen der Flächenangaben.</p> <p>Die Bedarfsbegründung wird aus der FNP Fortschreibung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p> <p>Wird beachtet, es findet eine weitere Beteiligung am Ver-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		<p>STN zur 11. Änderung der 1. Fortschreibung vom 12.02.2021</p>	<p>den. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Mit der vorgelegten Planung soll ein 5,97 ha großes Gebiet mit 4,78 ha Wohnbaufläche in Großingersheim ausgewiesen werden. Der dazugehörige Bebauungsplan „In den Beeten II“ wird durch die Gemeinde Ingersheim im Parallelverfahren hierzu aufgestellt.</p> <p>Derzeit bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken. Der Bedarf für die Flächenausweisung ist noch nicht abschließend geklärt.</p> <p>1. Die Bedarfsberechnung findet unter Anwendung der Plausibilitätshinweise statt. Danach ergibt sich wie vorgelegt ein relativer Bedarf von 3,73 ha. Hiervon sind die Baulücken (1,27 ha) und die Potentialflächen abzuziehen (vgl. Plausibilitätshinweise Punkt 2.1, dort unter 4.). Die Fläche in Kleiningersheim (Gewann Schloßäcker) mit einer Größe von 2,1 ha ist eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene und noch nicht bebaute Wohnbaufläche, die als Potentialfläche zu berücksichtigen ist. Damit ergibt sich ein absoluter Flächenbedarf von 0,36 ha (= 3,73 ha abzgl. 1,27 abzgl. 2,1 ha).</p> <p>2. Aus der vorgelegten Begründung ist zu entnehmen, dass die ausgewiesene Wohnbaufläche in Kleiningersheim mit 2,1 ha als Tauschfläche herangezogen werden soll. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll danach im Zuge der nächsten Fortschreibung angepasst werden. Vorausgesetzt, dass diese Fläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird, ergibt sich bei einer geplanten Wohnbauflächen-Neuausweisung von 4,78 ha abzüglich des absoluten Bedarfs von 0,36 ha und abzüglich der Tauschfläche von 2,10 ha ein Mehrbedarf von 2,32 ha.</p>	<p>fahren statt.</p> <p>Die Bedarfsberechnung wird angepasst. Die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche in Kleiningersheim (Gewann Schloßäcker) wird aufgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Für die Begründung dieser zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit den örtlichen und regionalen Besonderheiten erforderlich (vgl. unter Punkt 2 der Hinweise). Hier können unter anderem Angaben über die Entwicklung des Gewerbeschwerpunktes, d.h. konkrete Ansiedlungswünschen, die mit Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbundene Nachfrage nach vermehrten Wohnraum, Einpendlerüberschuss, Bevölkerungsentwicklung (insbes. Besondere Altersstruktur) etc. gemacht werden. Es ist hilfreich, den Bedarfsnachweis zur Nachvollziehbarkeit zusätzlich mit entsprechenden Zahlen zu belegen. Dies ist im weiteren Verfahren noch nachzuholen. Insoweit verweisen wir auf unsere E-Mails vom 14.10.2020 und 26.10.2020 im Rahmen der Vorabstimmung zur Plausibilitätsprüfung.</p> <p>3. Für die unter Ziffer 2 aufgeführte Rechnung mit dem sich daraus ergebenden Mehrbedarf in Höhe von 2,32 ha ist die nachvollziehbare und verbindliche Darlegung erforderlich, dass die Wohnbaufläche mit einer Größe von 2,1 ha in Kleiningersheim aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und als Tauschfläche eingesetzt wird. Insofern sollte eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, in der dargelegt wird, dass und wann die Flächennutzungsplanänderung stattfindet.</p> <p>Für den Fall, dass der Flächentausch nicht stattfindet und die Wohnbaufläche in Kleiningersheim behalten wird, ist diese Fläche im Rahmen der Berechnung des Mehrbedarfs nicht mit zu berücksichtigen. Danach ergibt sich ein Mehrbedarf von 4,42 ha (= 4,78 ha geplante Neuausweisung abzgl. 0,36 ha absoluter Bedarf), der entsprechend zu begründen wäre. Dies ist für das weitere Verfahren zu beachten.</p> <p>4. Darüber hinaus weisen wir nochmals darauf hin, dass das Baulückenkataster bisher nicht vorgelegt wurde. Nach</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche in Kleiningersheim (Gewann Schloßäcker) wird zugunsten der geplanten Wohnbaufläche „In den Beeten II“ aufgegeben. In den Flächennutzungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Nachrichtliche Übernahme: Die geplante Wohnbaufläche wird aufgegeben. Die Darstellung wird im Zuge der nächsten Fortschreibung geändert.“</p> <p>Die Bedarfsberechnung wird ergänzt.</p> <p>Das Baulückenkataster mit der Potentialfläche „Inneres Ei“ wurde mittlerweile vorgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>unserem Kenntnisstand wurden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ingersheim im November 2020 die Planungen für das Sanierungsgebiet „Inneres Ei“ konkretisiert. Aus der vorgelegten Bedarfsberechnung wird nicht ersichtlich, inwieweit diese Potentialfläche berücksichtigt wurde. Wie bereits im Rahmen der Vorabstimmung dargelegt, sollte der Planung ein Baulückenkataster beigelegt werden, welches auch eine Auflistung der Potentialflächen enthält.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB).</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p> <p>Wird veranlasst.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen</p>	11.02.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.</p> <p>Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden. Das Plangebiet befindet sich entlang des Verknüpfungsbereichs der Landesstraße L 1113. Der gesetzliche An-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>bauabstand darf hier auf bis zu 10 m unterschritten werden. Dies wurde im Vorfeld bereits so mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Die Sichtfelder an der Zufahrt zur L 1113 sind richtliniengerecht nach RAL 2012 freizuhalten. Die ist zwar im Plan eingetragen, aber die Einzelbäume stehen trotzdem im freizuhaltenden Sichtfeld. Diese müssen entfernt werden.</p> <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.4 abzustimmen.</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail melden.</p> <p>Künftig ist bei Belangen an den Bundesautobahnen das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de) - Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig - einzubinden.</p>	<p>Die Sichtfelder werden richtliniengerecht freigehalten. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist geregelt, dass Bäume die Sicht nicht verdecken dürfen: <i>„Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.“</i> (siehe Festsetzung A.7)</p> <p>Darüber hinaus kann der Standort der dargestellten Bäume geringfügig verändert werden, solange die Gestaltungsidee erhalten bleibt (siehe Festsetzung A.14.1)</p> <p>Dies wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	03.02.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Die im Folgenden erneut aufgeführten Hinweise und Anregungen der LGRB-Stellungnahme vom 04.04.2017 (LGRB- Az. 2511 // 17-02940), die bislang keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden haben, sind für das in der Offenlage modifizierte Planvorhaben weiterhin gültig.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von lössführender Fließerde unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die womöglich nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Dolinen sind aus der näheren Umgebung bekannt. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Ergänzend ist von Seiten des Bergbaus auf Folgendes hinzuweisen: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	<p>Landratsamt Ludwigsburg</p> <p>Fachbereich Bauen und Immissionsschutz</p>	12.02.2021	<p>I. <u>Bauplanungsrecht</u></p> <p>Der Bebauungsplan ist momentan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm für den Bereich „In den Beeten II“ wurde bereits eingeleitet und ist derzeit ebenfalls in der Anhörung. Soll der Bebauungsplan vor Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen werden, ist er gemäß § 10 II BauGB dem Landratsamt Ludwigsburg zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>II. <u>Naturschutz</u></p> <p><u>Streuobstwiesen:</u> Von der geplanten Ausweisung des Baugebiets sind zwei dicht nebeneinander liegende Streuobstbestände mit ca. 6.900 m² und mit ca. 1.000 m² Fläche betroffen, die wir als zusammenhängende Einheit betrachten. Gem. § 33a Abs. 1 NatSchG (Änderung vom 23.07.2020) sind Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m² grundsätz-</p>	<p>Wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>lich zu erhalten und dürfen nach § 33a Abs. 2 NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Genehmigung insbesondere dann versagt werden soll, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlungen dieser Streuobstbestände ist auszugleichen, wobei der Ausgleich vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt (§ 33a Abs. 3 NatSchG). Der Umweltbericht weist aus, dass bislang auf dem südwestlich angrenzenden Flst. Nr. 3830 eine Streuobstwiese in einer Größe von 5.490 m² neu angelegt werden soll. Da der Ausgleich vorrangig durch eine Neuanpflanzung ausgeglichen werden soll, sollten weitere Streuobstpflanzungen zusätzlich zu den beabsichtigten Aufwertungsmaßnahmen bestehender Streuobstbestände auf den Flst. Nr. 235 und 242 sowie 1703 und 1704 vorgesehen werden.</p> <p>Die oben genannte Genehmigung ist von der Gemeinde noch im laufenden Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen. Die weiteren Neuanpflanzungen sind in einem Maßnahmenpapier zu beschreiben und darzustellen. Der genaue Umfang des erforderlichen Ausgleichs ergibt sich aus einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gem. der Ökokontoverordnung. Der Umweltbericht mit GOP sowie der Textteil zum Bebauungsplan sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die vorliegende speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) aus 2017 ist aus unserer Sicht nicht ausreichend aussagekräftig bzw. auch nicht gänzlich plausibel.</p> <p>Es finden sich keine weiterführenden Aussagen darüber, warum für die kartierten Vogelarten Grünspecht, Goldammer und Turmfalke keinerlei Maßnahmen erforderlich sind bzw. ergriffen werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme, eine erneute Bestandsaufnahme wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Antrags auf Ausnahme für geschützte Streuobstbestände nach §33a NatSchG BW erstellt. Diese wurde ebenfalls im Umweltbericht übernommen. Der Antrag auf Ausnahme wurde mit dem Landratsamt abgestimmt. Der Ausgleich kann komplett auf dem Flst. 3830 erfolgen. Das Defizit der Streuobstwiesen im Plangebiet ist damit ausgeglichen.</p> <p>Im Geltungsbereich wurden der Grünspecht als potenzieller Brutvogel, Goldammer und Turmfalke als Brutvögel nachgewiesen. Allerdings konnte für diese Arten kein direkter Brutnachweis bspw. in Form eines Nestes im Unter-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Zumindest die Goldammer und der Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste in Baden-Württemberg. Der Grünspecht, wie auch der Buntspecht, benötigt zur Herstellung seiner Nisthöhlen stehendes Alt- und Totholz in entsprechender Ausprägung. Es sind somit ergänzende Aussagen erforderlich, ob fachgutachterlich davon ausgegangen wird, dass die genannten Arten im Umfeld genügend – bislang unbesetzte – Strukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorfinden, auf die sie ausweichen können (Erhalt des ökologisch funktionalen Zusammenhangs). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des o.g. § 33a Abs. 2 NatSchG.</p>	<p>suchungsgebiet festgestellt werden. Die Revierzentren werden auf Grundlage der Datenerhebung mittels einer standardisierten Methode ausgewertet. Dies erfolgt nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005). Die festgelegten Revierzentren müssen nicht den tatsächlichen Revierzentren, sprich dem Nest oder Nistplatz der Art, entsprechen. Diese können außerhalb des Geltungsbereichs, aber im Revier der jeweiligen Art liegen.</p> <p>Freibrütende Vogelarten wie Goldammer und Turmfalke sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans v.a. dann betroffen, wenn Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfernt werden und Nahrungshabitat zerstört werden. Goldammer und Turmfalke werden im Formblatt der Freibrüter (saP ab S.48) abgehandelt. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Nahrungshabitate findet man unter 4.2. b) (S. 52): „Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). [...] Der zunehmende Konkurrenzdruck kann langfristig durch die Nachpflanzung von Obstgehölzen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert werden.“</p> <p>Unter 4.2 d) werden Vermeidungsmaßnahmen genannt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sichern sollen (S. 52): „Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten für Freibrüter müssen für den Verlust der Gehölze mindestens <u>acht Obstbäume</u> im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch <u>Nachpflanzungen</u> ersetzt werden.“</p> <p>Der Grünspecht wird im Formblatt der Höhlenbrüter (saP ab S. 56) abgehandelt. Er ist dann betroffen, wenn im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Habitatbäume gefällt werden oder Nahrungshabitate zerstört werden. Die Betroffenheit der Habitatbäume wird unter 4.1 a) (S. 60) abgehandelt. Zur Sicherung des Nahrungsangebots</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Weiterhin bitten wir um Klärung der Betroffenheit der Zauneidechse. Diese wurde nach der saP unter anderem auf dem außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flst Nr. 3723 kartiert. Auf dem unmittelbar angrenzendem Flst. Nr. 3726/2 soll für die Zauneidechse eine CEF Maßnahme umgesetzt werden. Vorher sollen aber auf diesem Flurstück Vergrämnungsmaßnahmen stattfinden und es sollen Vermeidungsmaßnahmen bei einer Baumrodung beachtet werden. Wir bitten um Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Unterlagen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich die Zauneidechse auf diesem und weiteren angrenzenden Flurstücken eingewandert ist.</p>	<p>werden Vermeidungsmaßnahmen unter 4.1. d) genannt (S.61). Die CEF-Maßnahmen (unter 4.1. g) (S.62) greifen nicht für den Grünspecht. Da die Art ein relativ großes Revier aufweist, wird allerdings davon ausgegangen, dass sie innerhalb ihres Reviers, außerhalb des Geltungsbereichs neue Bruthöhlen anlegen kann. Die unter 4.1. d) genannten Vermeidungsmaßnahmen sollen die langfristige Sicherung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Habitatbäume) wahren.</p> <p>Auf dem Flst. Nr. 3726/2 wird lediglich im südlichen Bereich im Rahmen des B-Plans eingegriffen (siehe S. 24). Der nördliche Bereich dieses Flurstücks bleibt nach aktuellem Planungsstand unberührt und steht weiterhin als Lebensraum für die Zauneidechse zur Verfügung.</p> <p>Die für die Eingriffe in den Reptilienlebensraum erforderlichen CEF-Maßnahmen sollen im Norden des Flst. Nr. 3726/2 umgesetzt werden („[...] ist die Aufwertung der verbleibenden Fläche des Flurstücks [3726/2] durch die Anlage von Habitatelementen notwendig. – Kapitel 7/ S. 30). Der südliche Teil des Flst. Nr. 3726/2 gehört zum Geltungsbereich und ist von der Umsetzung des B-Plans betroffen, daher bedarf es hier einer vorherigen Vergrämung der Zauneidechse. Die aufgewerteten Habitate und der bereits bestehende Lebensraum muss durch Vermeidungsmaßnahmen auch während der Bauphase geschützt werden (unter 4.2 c) (S.96).</p> <p>Bei der Baumrodung handelt es sich um den Habitatbaum Nr. 1 auf 3726/2, der sich im südlichen Teil des Flurstücks Nr. 3726/2 und damit im Geltungsbereich befindet. Wird dieser entnommen, <u>bevor</u> eine Vergrämung der Zauneidechse auf der gesamten Fläche stattfand, müssen die im Formblatt für Reptilien unter 4.2 c) genannten Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Rodung (S. 96) eingehalten werden.</p> <p>In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prü-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Die Ausführungen unter der Ziff. C.8 sollte dahingehend ergänzt werden, dass sich diese aus den Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ergeben und zu beachten sind.</p> <p>Es fehlen bislang unter der Ziff. C.8 die erforderlichen CEF- Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Buntbrache für die Feldlerche, - Anbringen von Nisthilfen für die Blau- und Kohlmeisen und - Herstellung der Habitatstrukturen für die Zauneidechsen. <p>Die CEF- Maßnahmen sind über ein fünf Jahre andauerndes Monitoring zu begleiten, um nachzuweisen, ob diese Maßnahmen erfolgreich waren oder ob nachjustiert werden muss. Der UNB ist regelmäßig zu berichten. Spätestens zum 31.12. des 5. Jahres ist der UNB ein Abschlussbericht schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. Die Umsetzung der Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten.</p> <p>Da die Empfehlungen zum Artenschutz auf S. 17 nicht verbindlich sind, sollten diese unter den Hinweisen des Textteils zusammengefasst werden.</p> <p>Weiterhin sollte als Beitrag zur Vermeidung von Vogelschlag an Fenstern ebenfalls zumindest unter den Hinweisen des Textteils der Absatz zu anlagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen auf S. 27 der saP übernommen werden.</p>	<p>fung wurde das Thema „Eidechsen“ ausreichend behandelt. Die übliche Gültigkeit des Gutachtes beträgt fünf Jahre. Da diese Fünfjahresfrist mit dem Gutachten von 2017 eingehalten wird, ist keine erneute Untersuchung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Nisthilfen werden ergänzt.</p> <p>Die anderen aufgeführten Maßnahmen sind bereits unter C. 9 aufgeführt.</p> <p>Das Monitoring der CEF-Maßnahmen wird im Umweltbericht unter Kapitel 9.3 ergänzt.</p> <p>Auch wenn die Empfehlungen nicht verbindlich sind, sollen diese zur besseren Nachvollziehbarkeit unverändert im Hinweisteil enthalten bleiben.</p> <p>Die anlagenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften (siehe B.1.4).</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><u>Umweltbericht – Eingriffs- Ausgleichsbilanz (E/A Bilanz):</u></p> <p>Die Bilanzierung der Einzelbäume im Tabellenabschnitt "Planung" auf S. 55 des Umweltberichts ist uns nicht schlüssig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bäume laut Ökokontoverordnung, S. 57 separat von der bestanden Fläche zu bewerten sind. Bei der bestanden Fläche gehen wir für die Pfg1 und 2 allerdings von mittelwertigen Biotoptypen aus. Stammumfängen von 170 – 195 cm nach 25 Jahren Entwicklungszeit für Neupflanzungen können wir nicht zustimmen. Im Bestand erscheinen zudem keine Bäume mit derartigen Stammumfängen. Die E/A Bilanz ist zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.</p> <p>Weiterhin fehlt bislang im Umweltbericht die Trockenmauersanierung auf den Flst. Nr. 204/1 und 204/2. Die erworbenen Ökopunkte sind allerdings bereits in die Bilanz eingeflossen. Wir bitten um Anpassung der Unterlagen.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die im Zuge der Erstellung des Umweltberichts ermittelten Ausgleichs- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen sind rechtlich zu sichern. Dies sollte vorzugsweise durch eine Zuordnungsfestsetzung im Textteil gemäß § 9 Abs. 1a BauGB erfolgen, so dass eine Refinanzierung der Maßnahmen nach §135a BauGB möglich ist. Dabei müssen der Gemeinde Ingersheim die erforderlichen Rechte zur Umsetzung der Maßnahmen auf den geplanten Flächen dauerhaft zustehen. D.h., die Flächen stehen entweder im Eigentum der Gemeinde oder die Verpflichtungen der Stadt werden dinglich abgesichert.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die erworbenen Ökopunkte des Maßnahmenkomplexes Aufwertung von Ackerflächen in Mudau im Neckar-Odenwald-Kreis. Eine vertragli-</p>	<p>Bei den neuen Flächen für die Pflanzgebote handelt es sich um siedlungsinterne Gartenflächen, welche als sehr gering- bis geringwertige Biotoptypen angesehen werden. Daher erschließt sich ein Grundwert von 8 ÖP pro Baum. Die großen Stammumfänge von 170 bis 195 cm sind die erhaltenden Pflanzbindungen im Plangebiet. Die Stammumfänge geben den derzeitigen Bestand wieder. Eine Einzelbaumbewertung ist deshalb nicht in der Bestandsbewertung enthalten, da die Bäume innerhalb des Biotoptyps Streuobst liegen und derzeit keine Einzelbäume sind.</p> <p>Die Sanierung wird unter Kapitel 7.6: Ersatzmaßnahme E-1 aufgeführt und auf die Anlage 2.3, den Maßnahmenbericht, verwiesen.</p> <p>Die rechtliche Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt über öffentlich rechtliche Verträge sowie über eine dingliche Sicherung im Grundbuch.</p> <p>Die Maßnahmen werden zusätzlich im Grundbuch des Hofgut Link als eine dingliche Sicherung eingetragen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>che Regelung zwischen der Gemeinde und der Maßnahmenträgerin allein reicht zur dauerhaften Sicherung nicht aus.</p> <p>Die für die oben genannte Ökokontomaßnahme zuständige Naturschutzbehörde gab entsprechend § 9 Ökokontoverordnung eine Stellungnahme mit E-Mail vom 26.01.2021 ab. Demnach befindet sich diese Maßnahme noch nicht in ihrem Zielzustand, allerdings erfolgt die Pflege und Entwicklung fachgerecht. Somit stimmen wir dem Erwerb der Ökopunkte als anteiligen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu.</p> <p>Der ökologische und in der E/A Bilanz zugrunde gelegte Zielwert der Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Ingersheim ist nur gegeben, wenn diese Maßnahmen ebenfalls dauerhaft und fachgerecht gepflegt werden. Als Grundlage hierfür sollte ein Pflegekonzept von einem Fachbüro erstellt werden, das dem Bauhof oder externen Pflegekräften zur Verfügung gestellt bzw. Bestandteil von Pflegeverträgen wird.</p> <p>Zur Aufnahme in das landesweite Kompensationsverzeichnis bitten wir die Gemeinde gem. § 18 NatSchG spätestens mit Inkrafttreten des Bebauungsplans uns die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übermitteln. Dies sollte idealerweise in tabellarischer Form mit Nennung der Flurstücksnummern und dem Stand der Umsetzung erfolgen.</p> <p><u>Gehölzliste:</u> Um eine langjährige und bestmögliche Entwicklung des geplanten Gehölzbestandes innerhalb des künftigen Baugebiets zu ermöglichen, sollte die Gehölzliste, insbesondere die mit den großkronigen Bäume, den zunehmend erschwerten Standortverhältnissen (langanhaltende Trockenzeiten i.V. mit eingeschränktem Wurzelraum) angepasst werden. Rotbuche, Sommer-Linde, Stiel-Eiche und Berg-Ahorn sollten daher gestrichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Pflegekonzept wird im weiteren Verfahren erarbeitet und mit dem Bauhof und Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Die Gehölzliste wurde entsprechend der Anmerkungen angepasst. Die Bäume wurden aus der Liste entnommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p style="text-align: center;">III. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u> Für die geplante direkte Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wir bitten, diese - unter Vorlage entsprechender Pläne und Beschreibungen - rechtzeitig vor Beginn der Erschließung beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> Im Planungsbereich stehen laut geologischer Karte unter quartären Deckschichten (Lössführende Fließerde) die Schichten der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) an. Bitte im Textteil bei den Hinweisen unter der Ziffer ‚C.3 Grundwasser‘ folgende Änderungen aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im ersten Absatz den letzten Satz (In diesen Fällen ist...) ersatzlos streichen. - Den dritten Absatz wie folgt ändern: „Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachbereich Umwelt anzuzeigen.“ - Den vierten Absatz wie folgt ändern: “Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Schicht- oder Grundwasser angetroffen werden, so ist dies unmittelbar dem Fachbereich Umwelt zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.“ <p><u>Altlasten:</u> Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde bereits abgestimmt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im weiteren Verfahren beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><u>Bodenschutz:</u> Im Textteil des Bebauungsplans ist mit Bezug auf C.8, fünfter Spiegelstrich, folgende Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Bodens zu ergänzen:</p> <p>„Bodenarbeiten dürfen nur bei geeigneter Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen (Boden mindestens 20 cm tief trocken oder mindestens 10 cm tief gefroren) stattfinden.“.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den Oberboden, da dieser aufgrund der Feldlerchenschutzmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit abgeschoben werden darf. Somit verbleibt für diese Arbeiten nur ein sehr kleines Zeitfenster zwischen September und Dezember, da in der Regel im Januar und Februar keine geeigneten Bodenbedingungen zu erwarten sind. Die Bodenarbeiten sind zudem durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.</p> <p>Im Plangebiet stehen größtenteils sehr hochwertige Lössböden (Bodenschätzung L3Lö 76/85 und L3LöV 71/78) an, die grundsätzlich für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen geeignet sind. Wir empfehlen, den humosen Oberboden aus den Erschließungsmaßnahmen und dem Bau der Mehrzweckhalle und der Parkplätze zur Bodenverbesserung wenig ertragreicher Böden (Bodenzahl < 60) zu verwenden. Wir empfehlen ein Oberbodenmanagement, das frühzeitig mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen ist.</p> <p>IV. AVL Wir haben gegen das vorliegende Bebauungsplanverfahren keine Einwände. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die süd-westlich abgehende Stichstraße über keine Wendeanlage für Abfallsammelfahrzeuge verfügt. Hieraus ergibt sich, dass diese nicht eingefahren werden darf. Die Bereitstellung für die Abfallbehälter hat im Kreuzungsbereich zu erfolgen. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass auf genügend Aufstellfläche für die Ab-</p>	<p>Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die planerische Ausarbeitung der Straßen erfolgt durch die Straßen- und Erschließungsplanung. Im Zuge der Bauausführung wird eine bodenkundliche Baubegleitung und ein Oberbodenverwaltungskonzept durchgeführt. Der sachgerechte Umgang mit Boden wird im Zuge dieser Maßnahme beachtet. Das Bodenmaterial wird entsprechend des Oberbodenverwaltungskonzepts an anderer Stelle aufgebracht oder ordnungsgerecht zu verwerten.</p> <p>Im Bebauungsplan ist im Kreuzungsbereich bereits eine entsprechende Fläche ausgewiesen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>fallbehälter zu achten ist. Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr“ zu beachten.</p> <p>V. <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Ingersheim plant die Ausweisung eines Gebietes für Wohnbebauung, eine Mehrzweckhalle mit Parkplatz und ein Kleinspielfeld (Sportanlage). An das Plangebiet grenzt südlich und östlich Wohnbebauung, nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenso verläuft die Bietigheimer Straße entlang der Ostgrenze des Gebietes. Sie hat einen DTV von maximal 9950 Kfz (Seite 10 der Verkehrsuntersuchung der BS Ingenieure).</p> <p>Lärmkonflikte ergeben sich durch die Mehrzweckhalle, den Parkplatz, das Kleinspielfeld und die Bietigheimer Straße. Bereits in der ersten Anhörung 2017 hatten wir auf die Lärmkonflikte hingewiesen. Dem wurde bislang insbesondere durch die geplante Festsetzung einer 2,70 m hohen und ca. 40 m langen Lärmschutzwand zwischen dem Mehrzweckhallenparkplatz und der geplanten Wohnbebauung Rechnung getragen. Ebenso sind zeitliche Begrenzungen der Nutzung der Mehrzweckhalle und des Kleinspielfeldes erforderlich und im Textteil des Bebauungsplans festgeschrieben. Die Lärmthematik wurde in einem Gutachten „Schalltechnische Untersuchung“ der Fa. BS Ingenieure untersucht.</p> <p>Trotz der Lärmschutzwand werden, die gemäß der TA Lärm einzuhaltenden Spitzenpegel-Richtwerte der TA Lärm, prognosegemäß durch Parkplatzlärm um bis zu 4 Dezibel für den Nachtzeitraum überschritten (siehe Seite 33 der Lärmuntersuchung). Dies betrifft die Wohnbebauung, die entlang der Lärmschutzwand geplant ist. Dieser Lärmkonflikt wird im Bebauungsplan bislang nicht gelöst. Auch die Begründung der Lärmgutachter, warum dies</p>	<p>Nach aktueller Planung ist die Parkfläche als öffentlich gewidmete Fläche vorgesehen. Bisher wurde zur Beurteilung der Immissionen durch diese Parkflächen die TA Lärm und deren Beurteilungskriterien herangezogen, bei der die lauteste Nachtstunde betrachtet wird. Für öffentlich gewidmete Parkflächen sind im Nachtzeitbereich die Immissionen hingegen über 8 Stunden zu mitteln. Dabei sind Spitzenpegel für die Beurteilung nicht in Ansatz zu bringen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>akzeptabel sei, ist nicht nachvollziehbar. Zitat aus dem Lärmgutachten: „Die Gutachter weisen darauf hin, dass diese Überschreitungen nur bei einem sehr lauten Türenschließen auftreten, das nicht dem üblichen Schließgeräusch entspricht. Das heißt, dass ein derartiger Spitzenpegel nicht fahrzeugtechnisch, sondern verhaltensbedingt ist. Ein solches Verhalten ist bereits durch die örtliche Polizeiverordnung untersagt und unterliegt somit dem Ordnungsrecht“. Maßgeblich sind die von den Gutachtern auf der Grundlage der einschlägigen Normen berechneten Lärmwerte (u.a. Parkplatzlärmstudie), welche Überschreitungen der TA-Lärm-Richtwerte ergeben. Wir regen an, diesen Lärmkonflikt z.B. durch die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan zu lösen.</p> <p>Entlang der Bietigheimer Straße im südlichen Bereich des Plangebietes wurden durch Verkehrsgeräusche ebenfalls Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 ermittelt. Daraus ergeben sich Lärmpegelbereiche III und IV, für die gemäß DIN 4109 passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden erforderlich sind. Es ist - für zukünftige Bauherren bzw. Bauträger und Architekten - im Planteil und Textteil nicht erkennbar, wo sich diese Lärmpegelbereiche konkret befinden, da es keine entsprechenden Eintragungen im Plan gibt. Wir regen daher an, die Lärmpegelbereiche und Flächen exakt im Bebauungsplan einzutragen. Weiterhin sind die erforderlichen (passiven) baulichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm im Einwirkungsbereich der Bietigheimer Straße in den Textteil des Bebauungsplans als verbindliche Festsetzungen aufzunehmen, ebenso wie dies mit der Lärmschutzwand unter Ziffer A.13 gemacht wurde, und nicht lediglich als Hinweise (siehe Hinweise Immissionsschutz C.6).</p> <p>Im Lärmgutachten sind teilweise Karten mit detaillierteren Baufenstern bzw. Gebäudegrundrissen als im Bebauungsplanentwurf enthalten. Wir regen an, diese Detailplanungen auch in den Bebauungsplan zu übertragen und</p>	<p>Zur Bestimmung der Lärmpegelbereiche ist die DIN 4109 in der Fassung vom Juli 2016 im Dezember 2017 baurechtlich eingeführt worden. Deren Anforderungen entsprechend ist beim Neubau von Wohngebäuden das erforderliche Schalldämmmaß der Fassaden entsprechend der vorliegenden Lärmpegelbereiche nachzuweisen. Es wurden für den vorliegenden Bebauungsplan Fassadenbereiche mit LPB III und LPB IV ermittelt. Für den im Rahmen der Baugenehmigung erforderlichen Nachweis wird der entsprechende Plan aus der schalltechnischen Untersuchung in den Hinweisteil des Textes übernommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Baugenehmigung gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich aufgrund der vorgesehenen Bebauung an den Fassaden von schutzbedürftigen Räumen andere Lärmpegelbereiche als in der vorliegenden Untersuchung ergeben.</p> <p>Siehe oben. Es werden keine Änderungen im Planteil vorgenommen, allerdings werden die Pläne aus der schalltechnischen Untersuchung, mit Darstellung der Lärmpegelbereiche an</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>entweder eine geschlossenerere Bebauung zum Schutz gegen den Verkehrslärm der Bietigheimer Straße festzusetzen und/oder die mit Lärmschutzmaßnahmen gemäß Gutachten zu schützenden Fassadenseiten eindeutiger zu kennzeichnen (siehe beispielsweise Plan Nr. 5878-02 im Anhang der lärmtechnischen Untersuchung).</p> <p style="text-align: center;"><u>VI. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</u></p> <p><u>Breitband:</u> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen. Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p> <p><u>Bodenordnung:</u> Unser Fachbereich ist bereits mit der Durchführung der Baulandumlegung beauftragt.</p> <p><u>Flurneuordnung:</u> Durch das oben genannte Vorhaben wird kein laufendes bzw. geplantes Flurneuordnungsverfahren berührt.</p> <p>Zum landwirtschaftlichen Wegenetz ist jedoch anzumerken, dass durch die vorliegende Planung des Bebauungsplangebietes ein von Ost nach West bewirtschafteter Ackerblock halbiert wird. Im alten Bestand war dieser Ackerblock durch Feldwege im Osten und im Westen erschlossen. Auf Grund der Planung entfällt die Zuwegung</p>	<p>den projektierten Außenfassaden, in den Textteil übernommen.</p> <p>Dies ist bei den Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erschließung der übrigen landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin über den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg sichergestellt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>im Osten. Eine weitere nachteilige Auswirkung der Planung zu Lasten der Landwirte ist, dass die verbleibenden Schlaglängen der landwirtschaftlichen Flächen keine wirtschaftliche Nutzung mehr erlauben.</p> <p>Daher ist eine freiwillige Neuordnung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke anzustreben. Um weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen zu gewährleisten, ist eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung sinnvoll. Dabei sollte sich an den im Westen angrenzenden Flächen orientiert werden. Die dann verbleibende Missform am Rande des Bebauungsplangebietes könnte für Ausgleichsflächen und somit zur Abgrenzung zwischen dem Bebauungsplangebiet und der Feldlage genutzt werden.</p> <p>Ein mögliches Verfahren zur Umsetzung der freiwilligen Bodenordnung wäre der Freiwillige Landtausch nach § 103a Flurbereinigungsgesetz fortfolgende.</p> <p>VII. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Beim Großteil handelt es sich um Ackerbauflächen. Im Zentrum des Plangebietes befinden sich zudem Streuobstwiesen, welche zusätzlich als Kleingärten genutzt werden. Die Flächen im Plangebiet werden aktuell von sechs landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, wobei drei von ihnen mehr als zwei Drittel davon bewirtschaften.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass sowohl westlich als auch nördlich des Baugebietes als Abgrenzung zur Feldflur ein Pflanzabstand angedacht ist. Damit die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die herannahende Wohnbebauung nicht zusätzlichen Abwehransprüchen ausgesetzt werden, sollte der sich aus der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2016 über die</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan. Eine Notwendigkeit wird mit den angrenzenden Grundstückseigentümern abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Abstände sind von den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln auf der eigenen Fläche einzuhalten.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern ergebende Abstand für den Bewirtschafter der angrenzenden Fläche bei Flächenkulturen von mindestens zwei Metern bzw. bei Raumkulturen wie Rebland oder Intensivobst von fünf Metern planerisch gelöst werden. Auf diesen Sachverhalt möchten wir nochmals ausdrücklich hinweisen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahme A-2 beschreibt die Anlage einer Streuobstwiese. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flst. 3830 mit einer Größe von ca. 5.490 m². Diese Maßnahme beinhaltet sowohl die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland als auch die Pflanzung von Streuobstbäumen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege dieser Fläche incl. der Streuobstbäume muss dauerhaft sichergestellt sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom April 2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p style="text-align: center;">VIII. <u>Straßen</u></p> <p>Wir haben gegen den Bebauungsplan keine Bedenken, weisen jedoch bereits jetzt auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 	<p>Die Ackerfläche wurde von dem Besitzer zur Verfügung gestellt. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung wird durch die öffentlich rechtlichen Verträge und dingliche Sicherung sichergestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Nachbarrecht ist zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege vorgesehen, welche die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherstellen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist während der Erschließungsarbeiten zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>1113 sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Straßenraum, wie zum Beispiel die Errichtung des Kreisverkehrs, führen zu Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung und sind dem Land finanziell abzulösen. • Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang des Verknüpfungsbereichs der L 1113. Hier ist ein Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1113, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. • Die direkte Erschließung der Grundstücke der L 1113 ist ausgeschlossen. • Das Verkehrsgutachten prüft lediglich die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplangebiets auf die direkt angrenzende L 1113. Im Ergebnis kann der zusätzliche Verkehr hier mit einer guten bis sehr guten Verkehrsqualität bewältigt werden. Allerdings besteht bereits jetzt eine Überlastung des Knoten L 1113 und L 1125 (Bietigheimer Straße). Wir vermissen hier eine Aussage des Verkehrsgutachtens, wie dieser Überlastung begegnet werden kann. Aus unserer Sicht sind jegliche Maßnahmen an diesem Knotenpunkt ebenfalls von der Gemeinde zu tragen. 	<p>findet bereits statt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die in der Planung vorgesehenen, baulichen Abstände zum Fahrbahnrand betragen min. 10 m. Es handelt sich um einen innerörtlichen Verknüpfungsbereich, welcher bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite geringere, bauliche Abstände aufweist. Im weiteren Verlauf Richtung Süden sind ebenfalls geringere Abstände mit Grundstückerschließungen vorhanden. Durch die Reduzierung der Abstandsflächen können unnötig große Abstände und der Verlust wertvollen Baulandes verhindert werden. Die Reduzierung der Abstandsflächen wurde bereits vorab mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt (auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen wird verwiesen.)</p> <p>Dies wird über das festgesetzte Zufahrtsverbot sichergestellt.</p> <p>Aus den Berechnungen zum Fahrtenaufkommen des Plangebietes „In den Beeten II“ (inkl. Mehrzweckhalle) ergibt sich für die Maßgebende Stündliche Verkehrsstärke (MSV) im Zeitbereich nachmittags, dass 84 Kfz/h in und aus Richtung Besigheimer Straße-Süd orientiert sind. Zudem wird davon ausgegangen, dass der allgemeine, nicht auf das Bebauungsplangebiet bezogene Verkehr bis zum Prognosehorizont 2030 um ca. 3 % zunehmen wird. Aus der Verkehrsanalyse 2013 für die Gemeinde Ingersheim wurde für den Knotenpunkt L 1125 (Bietigheimer Straße)/L 1113 (Ludwigsburger Straße)/L 1113 (Besigheimer Straße) die MSV im Zeitbereich nachmittags mit 2.261 Kfz/h ermittelt. Bezogen auf den Prognosehorizont 2030 ist</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		STN vom 26.04.2017	<p><i>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><u>I. Naturschutz</u></p> <p><u>Allgemeines:</u> <i>Wir empfehlen das Plangebiet entsprechend des tatsächlichen Bedarfs auszurichten und das Plangebiet abschnittsweise zu realisieren.</i></p> <p><u>Schutzgebiete:</u> <i>Der nördlichste Teil des Bebauungsplans liegt im Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“. Die LSG-Verordnung steht einer Überplanung der Fläche entgegen.</i></p> <p><u>Biotopverbund:</u> <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Kernflächen sowie Kern- und Suchräume des landesweiten Bio-</i></p>	<p>damit von einer MSV im Zeitbereichs nachmittags von ca. 2.329 Kfz/h auszugehen. Dies bedeutet, dass der aus dem Bebauungsplangebiet „In den Beeten II“ am Knotenpunkt L 1125/L 1113 zusätzlich zu bewältigende Verkehr von 84 Kfz/h ca. 3,6 % der Knotenpunktbelastung ausmacht, die auch ohne das Bebauungsplangebiet am Knotenpunkt auftritt. Diese Größenordnung entspricht durchaus einer täglichen Schwankungsbreite der Knotenpunktbelastung und wird deshalb aus Sicht des Verkehrsgutachters keine wesentliche Änderung der Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs am Knotenpunkt L 1125/L 1113 bewirken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Zufahrt der Ludwigsburger Straße zum Knotenpunkt L 1125 (Bietigheimer Straße)/L 1113 (Ludwigsburger Straße/L 1113 (Besigheimer Straße) ein eigenständiger Rechtsabbiegestreifen gebaut wurde, der sich sicherlich positiv auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes auswirkt.</p> <p><i>Der Bauflächenbedarf wird in der parallel stattfindenden FNP Änderung aufgezeigt. Eine abschnittsweise Realisierung ist aufgrund des großen Bedarfs nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Vom Landratsamt Ludwigsburg wurde am 08.06.2020 die Erlaubnis zum Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erteilt.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Biotopvernetzungs-konzepts Ingersheim werden für den Biotopverbund neue Maßnahmen ausge-</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>topverbunds. Im Regionalplan sind diese Flächen auch als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Alle Planungsträger haben gemäß §22 NatSchG die Belange des Biotopverbunds bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Mittels Kompensationsmaßnahmen soll der Biotopverbund gestärkt werden. Im Rahmen der Flächennutzungspläne ist der Biotopverbund zu sichern.</i></p> <p><i>Wir regen im Hinblick auf den Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ an, im Zuge der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung Alternativstandorte für ein Wohngebiet zu prüfen.</i></p> <p><u><i>Umweltbericht und Artenschutz:</i></u> <i>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.</i></p> <p><i>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, muss die Gemeinde den Artenschutz bereits in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass bei Vollzug der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erarbeiten und im weiteren Verfahren vorzulegen.</i></p> <p><u>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p><u><i>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</i></u> <i>Nach den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder</i></p>	<p><i>wiesen.</i></p> <p><i>Alternativstandorte werden im Rahmen der parallel stattfindenden FNP Änderung geprüft.</i></p> <p><i>Eine Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgeführt.</i></p> <p><i>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde von der Gemeinde beauftragt. Die Ergebnisse werden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.</i></p> <p><i>Dies wird bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgese-</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. In der Nähe des Plangebietes verläuft ein Regenwasserkanal zum Schöllbach. Wir bitten die Entwässerung im weiteren Verlauf des Verfahrens mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</i></p> <p><i>Weiter wären bei der Entwässerungsplanung die Erkenntnisse der Fremdwasserbeseitigungskonzeption aus dem Jahre 2013 mit zu berücksichtigen. In diesem Bereich von Ingersheim befindet sich ein Schwerpunkt des Fremdwasseranfalls. Auch unbelastetes bzw. sauberes Fremdwasser soll unbedingt getrennt abgeleitet werden bzw. bei der Erschließung wäre dafür Sorge zu tragen, dass kein Fremdwasser in die Mischwasserkanalisation gelangen kann. Dies mindert auch die Pumpkosten beim Abwasserhebwerk der Gemeinde Ingersheim.</i></p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> <i>Die Überplanung des bisher weitgehend unbebauten Gebiets führt zu einer Verminderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Um dem entgegen zu wirken, ist anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah zu versickern. Im Plangebiet stehen unter gering mächtiger Überdeckung (Löß/Lößlehme) Schichten des Unterkeupers an. Diese sind hier erfahrungsgemäß Grundwasser führend. Die Durchführung einer Baugrunderkundung wird daher empfohlen.</i></p> <p><i>In den Textteil des Bebauungsplans sollte Folgendes aufgenommen werden: „Grundwassernutzungen (z. B. Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken oder Bohrungen, Tiefe Gründungskörper, Verbaukörper, welche das Grundwasser tangieren) bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.</i></p>	<p><i>hen.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird beachtet und beim Entwässerungskonzept berücksichtigt.</i></p> <p><i>Dies wird beachtet.</i></p> <p><i>Im Textteil befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens anzuzeigen.</i></p> <p><u>Altlasten:</u> <i>Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger Erkenntnisse vor die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</i></p> <p><u>Bodenschutz:</u> <i>Als Hinweis ist im Bebauungsplan folgender Eintrag vorzunehmen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.“</i></p> <p>III. Immissionsschutz <i>Sowohl durch die Nutzung der geplanten Mehrzweckhalle sowie der Sport- und Freizeiflächen können Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohngebiete auftreten. Wir regen deshalb an ein schalltechnisches Gutachten diesbezüglich zu erarbeiten. Im Rahmen des Schallgutachtens sollten insbesondere auch die Auswirkungen aufgrund der Nutzung der Halle und Freiflächen durch Vereine sowie im Falle von Veranstaltungen untersucht werden.</i> <i>Da bislang keine Abstandsflächen vorgesehen sind, die zu einer Minderung der Geräuschimmissionen beitragen könnten, empfehlen wir die geplante Halle bzw. weitere Baulichkeiten nach Möglichkeit so zu positionieren bzw. auszurichten, dass eine größtmögliche Abschirmung der angrenzenden Wohngebiete erreicht wird. Insofern regen</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Im Textteil befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</i></p> <p><i>Ein Gutachten wurde bereits beauftragt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die weiteren Planungen.</i></p> <p><i>Dies wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>wir eine Optimierung der Planung in schalltechnischer Hinsicht an.</p> <p>Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich angrenzend an die südwestliche Ecke des Plangebiets ein für landwirtschaftliche Zwecke genutztes Anwesen (In den Beeten 110) befindet. Laut Angaben des Besitzers wird die landwirtschaftliche Nutzung nur noch in reduziertem Umfang ausgeübt. Er legte dar, dass aufgrund des geringen Umfangs der noch ausgeübten Betriebstätigkeit keine Belästigungen in der Nachbarschaft zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund halten wir eine genauere Untersuchung dieses Betriebs in immissionschutzrechtlicher Hinsicht nicht für erforderlich.</p> <p><u>IV. AVL</u> Wir bitten zu beachten, dass die gelb eingezeichneten Stichstraßen von den Müllfahrzeugen nicht befahren werden können. Ebenso erscheinen die schmal und gelb eingezeichneten Verbindungsstraßen zwischen den breiteren Verbindungsstraßen für ein Müllfahrzeug aufgrund der fehlenden Breite, nicht befahrbar zu sein. Um hier eine verbindliche Aussage machen zu können, benötigen wir genaue Maße.</p> <p>Grundsätzlich sind bei der Planung der Straßen die Vorgaben der Berufsgenossenschaft Verkehr zu beachten. Eine Missachtung kann dazu führen, dass einzelne Straßen von Müllfahrzeugen nicht befahren werden können und die Abfallentsorgung nicht an den Grundstücken stattfinden kann.</p> <p><u>V. Landwirtschaft</u> Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Dimensionierung der Straßen, unter Beachtung der Belange der Entsorgung, festgelegt und in den B-Plan übernommen.</p> <p>Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Bonitäten sind im Interesse der Allgemeinheit für Zeiten einer weniger guten Ernährungslage zu schützen. Gute Bodenqualitäten garantieren eine hohe Ertragssicherheit.</i></p> <p><i>Landwirtschaftlich gut geeignete Böden verfügen in der Regel über ein hohes Maß an Puffer- und Speicherfähigkeiten und sind wichtige Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird angeregt, für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine hochwertigen Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Produktionsflächenverluste zu vermeiden.</i></p> <p><i>Wenn für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</i></p> <p><i>Beeinträchtigungen der Wohnnutzung beispielsweise durch Lärm oder Staub, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der benachbarten Ackerflächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden und Nutzungskonflikte sind zu erwarten. Neben Geräusch- und Staubemissionen sind auch Geruchsemissionen im Rahmen der Düngung nicht zu verhindern. Erntearbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen witterungsbedingt auch nach 22.00 Uhr durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Auf die beiden bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, einer davon mit Tierhaltung, südlich des Plangebiets mit den damit verbundenen Einwirkungen auf das Plangebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Beide Betriebe sollen durch die Planungen weder in ihrem Fortbestand, noch in ihrer Weiterentwicklung beeinträchtigt werden. Notwendige Grenzabstände sind zu beachten. Die durch die land-</i></p>	<p><i>Die Anregung wird bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Verkehr für landwirtschaftliche Maschinen wird weiterhin möglich sein.</i></p> <p><i>Die Notwendigen Grenzabstände sind von den Bewirtschaftern auf ihrer eigenen Fläche einzuhalten.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>wirtschaftliche Nutzung entstehenden Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind zu tolerieren, Verkehr durch landwirtschaftliche Maschinen muss weiterhin ermöglicht werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist nach der Bekanntmachung des BVL vom 27. April 2016 der Mindestabstand zu Anwohnern und Umstehenden bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf zwei Meter in Flächenkulturen und fünf Meter in Raumkulturen erhöht worden. Die genannten Mindestabstände gelten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, sowie zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen. Wir bitten darum, diese Vorgaben bei den weiteren Planungen zu beachten.</i></p> <p><i>Westlich des Plangebiets führen die Planungen zu einer Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheiten, da die Schläge quasi halbiert werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist dies von Nachteil. Wir regen an, die Schläge wieder wirtschaftlich und agrarstrukturell sinnvoll nutzen zu können, bspw. im Rahmen eines freiwilligen Landtausches.</i></p> <p><u>VI. Straßen</u></p> <p><i>Wir haben gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, weisen aber bereits jetzt auf folgendes hin:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 1113 sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</i> <i>• Änderungen im Straßenraum, wie z.B. die Errichtung des Kreisverkehrs, führen zu Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung und sind dem Land finanziell abzulösen.</i> 	<p><i>Kenntnisnahme. Der Abstand ist von den Landwirten einzuhalten.</i></p> <p><i>Dies wird im Rahmen der Eigentümerverhandlungen angestrebt.</i></p> <p><i>Dies wurde bereits beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang des Verknüpfungsbereichs der Landesstraße 1113. Hier ist ein Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1113, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen nach § 14 BauNVO, u.s.w..</i> • <i>Die direkte Erschließung der Grundstücke von der L 1113 ist ausgeschlossen.</i> <p><u>VII. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</u></p> <p><i>Durch das Bebauungsplanverfahren wird kein laufendes oder geplantes Flurneuordnungsverfahren berührt.</i></p> <p><i>Zum landwirtschaftlichen Wegenetz ist jedoch anzumerken, dass durch die vorliegende Planung des Bebauungsplangebietes ein von Ost nach West bewirtschafteter Ackerblock halbiert wird. Im alten Bestand war dieser Ackerblock durch Feldwege im Osten und im Westen erschlossen. Auf Grund der Planung entfällt die Zuwegung im Westen. Eine weitere nachteilige Auswirkung der Planung zu Lasten der Landwirte ist, dass die verbleibenden Schlaglängen der landwirtschaftlichen Flächen keine wirtschaftliche Nutzung mehr erlauben.</i></p> <p><i>Daher ist eine freiwillige Neuordnung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke anzustreben. Um weiterhin eine wirtschaftliche Nutzung der dieser Flächen zu gewährleisten, ist eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung sinnvoll. Dabei sollte sich an den im Westen angren-</i></p>	<p><i>Die in der Planung vorgesehenen, baulichen Abstände zum Fahrbahnrand betragen min. 10 m. Es handelt sich um einen innerörtlichen Verknüpfungsbereich, welcher bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite geringere, bauliche Abstände aufweist. Im weiteren Verlauf Richtung Süden sind ebenfalls geringere Abstände mit Grundstückerschließungen vorhanden. Um durch unnötig große Abstände wertvolles Bauland nicht zu verschenken, wird im Rahmen der weiteren Planung eine Unterschreitung der Mindestabstände nach StrG beantragt.</i></p> <p><i>Durch die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbots ist keine direkte Erschließung möglich.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>zenden Flächen orientiert werden. Die dann verbleibende Missform am Rande des Bauungsplangebietes könnte für Ausgleichsflächen und somit zur Abgrenzung zwischen dem Bauungsplangebiet und der Feldlage genutzt werden.</i></p> <p><i>Ein mögliches Verfahren zur Umsetzung der freiwilligen Bodenordnung wäre der Freiwillige Landtausch nach § 103a Flurbereinigungsgesetz fortfolgende.</i></p>	<p><i>Wird beachtet, siehe Stellungnahme Landwirtschaftsamt.</i></p>
5.	Verband Region Stuttgart	25.02.2021	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 24.02.2021 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>1. Unter der Maßgabe, dass mit dem derzeit laufenden 11. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der VVG Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm der Umfang der Wohnbauflächenausweisung „In den Beeten“ begründet wird, können Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>2. Der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:</p> <p>Sachvortrag: In der Gemeinde Ingersheim soll ein ca. 4,8 ha großes Wohngebiet für Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser sowie eine ca. 0,9 ha große Gemeinbedarfsfläche für eine Gemeindehalle mit Freiflächen geschaffen werden. Der seit 1994 rechtskräftige FNP stellt den Planbereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan wird parallel zum vorliegenden Bauungsplanentwurf geändert (11. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der VVG Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm). Mit der VVG besteht hierzu allerdings noch Abstimmungsbedarf bezüglich der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet „In den Beeten II“ heißt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Regionalplanerische Wertung: Die Gemeinde Ingersheim ist im Regionalplan als „Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt. Hier kann aus regionalplanerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung erfolgen.</p> <p>Die Begründung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt im Bebauungsplanentwurf im Wesentlichen argumentativ: In Ingersheim wird derzeit ein Regionaler Gewerbeschwerpunkt entwickelt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans „In den Beeten“ soll für die hier entstehenden Arbeitsplätze adäquat Wohnraum geschaffen werden. Zudem wird auf die hohe Nachfrage nach Wohnraum insbesondere von außerhalb der Gemeinde und die verkehrsgünstige Lage hingewiesen. Eine quantitative Begründung des Bedarfs erfolgt nicht, an dieser Stelle wird auf den Vorentwurf der FNP-Änderung verwiesen. Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Bedarfsbegründung in der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans stehen dem Umfang der Wohnbauflächenweisung daher Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Der Regionalplan gibt für die Gemeinde Ingersheim mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von 55 Einwohnern pro Hektar vor. Die Berechnung der Bruttowohndichte basiert auf einer anrechenbaren Baufläche von 4,8 ha. Mit der Planung können 168 Wohneinheiten realisiert werden. Die vorgenannten Größen ergeben unter Berücksichtigung der Belegungsdichte von 2,15 Einwohnern pro Wohneinheit eine Bruttowohndichte von ca. 75 Einwohnern pro Hektar. Die für Ingersheim festgelegte regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 55 Einwohnern pro Hektar kann damit eingehalten werden.</p> <p>Der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung sind nicht betroffen.</p> <p>Durch die Planung wird ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege tangiert. Der Umweltbericht des Bebauungsplanentwurf geht auf die mit dem Vorbehaltsgebiet verbunden Belange sowie auf die Belange des Klimaschutzes ein.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
6.	Stadt Bietigheim-Bissingen	19.01.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „In den Beeten II“ in Ingersheim.</p> <p>Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind durch die Planung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
7.	Stadt Freiberg am Neckar	08.01.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „In den Beeten II“.</p> <p>Die Belange der Stadt Freiberg am Neckar werden durch den Bebauungsplan nicht berührt, es werden daher keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
8.	Gemeinde Mundelsheim	29.12.2020	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Mundelsheim hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens „In den Beeten II“ keine Einwendungen hat.</p>	Kenntnisnahme.
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	07.01.2021	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10.	IHK Region Stuttgart Bezirkshammer Ludwigsburg	17.02.2021	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen zum oben genannten Bebauungsplan. Uns liegt nichts vor, was die geplanten Festsetzungen tangieren würde.</p>	Kenntnisnahme.
11.	Polizeipräsidium	05.01.2021	<p>Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine grundsätzli-</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>Ludwigsburg Referat Prävention</p>		<p>chen Probleme bzgl. der Planung des Baugebiets „In den Beeten II“ gesehen. Jedoch sind nachfolgende Dinge zu beachten.</p> <p>1. Einbruchschutz und Schutz vor Vandalismus Beim Schutz vor Einbrüchen spielt Sicherungstechnik eine große Rolle. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies erheblich billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.</p> <p>Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidioms Ludwigsburg ist gerne bereit, die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ingersheim eine Veranstaltung für Bauinteressenten durchzuführen. Bitte nehmen Sie bei Bedarf jederzeit gerne Kontakt mit uns auf. <u>Kontaktadresse:</u> Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Tel.: 07141 – 18 8001 E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de</p> <p>Es wird außerdem empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind.</p> <p>2. Tiefgaragen Da im Planvorhaben Tiefgaragen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle insbesondere auf die Problematik des zweiten Fluchtweges aus Brandschutzgründen hingewiesen. Das Einplanen eines – sofern notwendigen – zweiten separaten Fluchtweges aus der Tiefgarage vermeidet die bei den Bewohnern stets unbeliebte Entfluchtung über die Treppenhäuser der Wohneinheiten und den damit jederzeit unkontrollierten Zutritt von der Garage ins Haus. Aus Gründen des Einbruchsschutzes wird darum die Planung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Flächen wird erfolgen. Die Ausleuchtung der privaten Flächen ist Sache der Bauherren.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist bei der Hochbauplanung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>Polizeipräsidium Ludwigsburg Sachgebiet Verkehr</p>		<p>eines zweiten Fluchtwegs aus den Tiefgaragen empfohlen.</p> <p>Unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Einwände.</p> <p>Unabhängig davon wird die sorgfältige Berücksichtigung der folgenden Ausführungen bei der Planung der konkreten Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrsraums empfohlen.</p> <p><u>1. Einklang intuitiver Wahrnehmung der Verkehrsflächen mit den Regelungen der StVO</u></p> <p>Im Hinblick auf die Verhütung von Verkehrsunfällen und zur Schaffung alltäglicher Rechtssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sollte bei der Gestaltung der Verkehrsflächen die Verträglichkeit mit den Vorgaben der StVO sowie stets auch die Wahrnehmungspsychologie aller erdenklichen Gruppen von Verkehrsteilnehmern berücksichtigt werden. Ästhetische oder sonstige gestalterische Gesichtspunkte sollten im Konfliktfall in den Hintergrund treten.</p> <p>Nachfolgend werden einige Aspekte angeführt, deren Nichtbeachtung bei der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums erfahrungsgemäß zu Problemen führen kann.</p> <p><u>1.1 Vorrang- bzw. Vorfahrtsverhältnisse zwischen verschiedenen Verkehrsflächen</u></p> <p>Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein.</p> <p>Deutlich schmaler wirkende oder durch Sichthindernisse wie z. B. Bepflanzung spät erkennbare Querstraßen können u. U. den Eindruck einer untergeordneten Straße, eines Fußwegs oder einer Grundstücksausfahrt erwecken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Missachtun-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen im Wesentlichen allerdings nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>gen der Vorfahrt und damit auch von Verkehrsunfällen.</p> <p>Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung über einmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts.</p> <p>Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann.</p> <p>Bei Fußwegen, Grundstückszufahrten und anderen von der Fahrbahn zu unterscheidenden Flächen wie verkehrsberuhigten Bereichen wird im Kontrast zu den bisher behandelten gleichwertigen Straßenteilen generell eine deutliche optische Abgrenzung empfohlen. Wo dies rechtlich zulässig ist, kann die optische Differenzierung auch durch einen abgesenkten Bordstein unterstützt werden. Entscheidend ist die frühzeitige sichere Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr, dass es sich um eine generell nicht vorfahrtberechtigte Fläche handelt.</p> <p><u>1.2 Sicherheit von Fußgängern</u></p> <p>Eingelegte Pflasterflächen o. ä. in der Form eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Bands können Fußgängern und insbesondere Kindern das Vorhandensein einer vorrangebenden Querungsstelle suggerieren und damit unvorsichtiges Überschreiten der Fahrbahn provozieren. Daher wird von der Verwendung derartiger Gestaltungselemente abgeraten.</p> <p>Bei Gehwegen wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen emp-</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>fohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern um auch das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren.</p> <p><u>1.3 Schlussbemerkungen zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen</u> Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden.</p> <p>Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen.</p> <p><u>2. Sicherheitsaspekte von Sackgassen in Notfallsituationen</u> Bei der Anlage von Sackgassen sollten absolute Sackgassenlagen von Gebäuden, also ohne eine jederzeit nutzbare Notzufahrt von vornherein vermieden werden. Sperrungen der Straße können jederzeit kurzfristig oder planbar durch Anlässe wie z. B. Wasserrohrbruch, Ausbesserung der Fahrbahn oder Anlieferung von schweren/sperrigen Gütern erforderlich werden. Steht in solchen Fällen kein physisch geeigneter alternativer Zufahrtsweg, z. B. über einen breiten Fußweg, einen Feldweg, oder über speziell ertüchtigte und freizuhaltende sonstige Flächen zur Verfügung, so ist in Notfällen kein Gebäudezugang für die Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet.</p>	<p>Im gesamten Plangebiet ist lediglich eine kurze Stichstraße vorgesehen, über die nur wenige Grundstücke erschlossen werden. Auf eine zusätzliche Ausfahrt auf den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg sollte verzichtet werden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
12.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	17.02.2021	<p>Die Bus-Haltestelle „Bietigheimer Straße“ befindet sich in ca. 300m bzw., 600m Entfernung (Luftlinie) vom o. g. Bebauungsplanbereich. Ein Teil des Plangebiets liegt somit außerhalb des 500 m - Einzugsbereichs einer Bushaltestelle und ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Ludwigsburg durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht mehr vollständig erschlossen. Wir empfehlen, die bestehende Richtungshaltestelle „in den Beeten“ beidseitig einzurichten um mittelfristig ein Erschließungsdefizit zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Zudem befindet sich die Bushaltestelle „Schule“ in der Nähe des Plangebietes.</p>
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.01.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, Martin Stuber vom 10. April 2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</p> <p>Im aktuellen Bebauungsplan wurde der Geltungsbereich um einen Verkehrskreisel an der Kreuzung Forststraße/Besigheimer Straße erweitert. In diesem Bereich befinden sich umfangreiche und wichtige Telekommunikationslinien sowie ein Kabelschacht der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		<p>STN vom 10.04.2017</p>	<p>Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</i></p> <p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</i></p> <p><i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<p>sichtigen.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die gesamten Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung/ Bauausführung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die aufgeführten Hinweise beziehen sich nicht auf die Bebauungsplanunterlagen und können nicht als Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen werden, werden aber bei der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</i></p> <p><i>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<i>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</i>	
14.	Vodafone BW GmbH	11.01.2021	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
15.	Syna GmbH	30.03.2017	<p>Vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite bestehen keine Bedenken</p> <p>Die Strom- und Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16.	Netze BW GmbH	18.01.2021	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	
17.	Omnibusverkehr Spillmann GmbH	04.01.2021	<p>Vielen Dank für die Informationen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Belange der Omnibusverkehr Spillmann GmbH sind dadurch nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
18.	Amprion GmbH	11.01.2021	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.12.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:


Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
20.	Bürger 1	07.02.2021	<p>Da das Baugebiet „In den Beeten 2“ sich noch in der Entwurfsphase befindet möchte ich Ihnen eine Anregung dazu geben.</p> <p>Fußweg zur Schule einplanen: Möchte man vom neuen Baugebiet in Richtung Schiller- schule oder SKV-Halle laufen, muss man auch zu Fuß den Umweg über die Marktstraße oder Forststraße nah- men. Das könnte fast doppelt so weit sein, als ein mögli- cher direkter Weg. Mein Vorschlag wäre die Göthestraße im Westen um einen kleinen Fußweg zur Besigheimer- straße zu erweitern. Für den Anschluss zum Baugebiet „In den Beeten 2“ mit dem Fußweg, würde ich jetzt schon im Bebauungsplan eine kleine Verkehrsinsel einplanen. Auf der Fläche des möglichen Flussweges, ist laut Google Maps bislang etwas Garten am Rande eines Grundstü- ckes. Ich bin mir sicher als Gemeinde kann man hier eine Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer machen.</p> <p>Alternativ wäre ein Fußweg derselben Art über die Silcherstraße denkbar. Hier sind aber laut Google Gara- gen auf dem Platz des Fußweges.</p> <p>Nicht nur der Zugang zur Schule, sondern auch zum Mö- rikekindergarten, Bäcker/Kreissparkasse und zu den Ärz- ten wäre mit diesem kleinen Fußweg besser erreichbar.</p> <p>Eine Skizze dazu finden sie im Anhang</p> <p>Ich würde mich freuen wenn sie diesen Vorschlag in die Planungen mit aufnehmen. Bei Fragen können Sie mich gerne kontaktieren.</p>	<p>Für die Herstellung eines Überganges werden der- zeit Gespräche mit den angrenzenden Grundstück- seigentümern geführt.</p> <p>Ein Übergang kann ggf. unabhängig vom Bebau- ungsplan hergestellt werden.</p>


Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Baugebietenentwurf „In den Beeten 2“ 8.10.2019</p> 	<p>Google Maps 07.02.21</p> 

Im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen:


Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
21.	Bürger 2	22.10.2020	<p>Leider war es mir aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich an der Gemeinderatssitzung am 20.10.2020 als Zuhörer dabei zu sein.</p> <p>Trotzdem einige Überlegungen zum Neubaugebiet In den Beeten II</p> <p>Anliegerstrassen — Zugang zu den einzelnen Gebäuden</p> <p>Strassenbreite ca.5,50 bis 6,00 m wie aus dem Bebauungsplan gemessen.</p> <p>Die Anliegerstrassen sollen keine Gehwege bekommen.</p> <p>Strassen sollen eine minimale Durchfahrtsbreite von 3,05 haben, so dass grosse LKVAI wie Feuerwehr, Müllabfuhr, Krankenwagen ungehindert die Strassen befahren können. Lt. Veröffentlichung im Amtsblatt.</p> <p>Ich wohne im Amselweg, diese Strasse ist ca.4,55 breit und hat keine Gehwege. Soll heißen, wenn ein PKW (1,90 br.) parkt ist die erforderliche Durchfahrtsbreite nicht mehr gegeben. Also Parkverbot !</p> <p>Räum- und Streupflicht im Winter.</p> <p>Ich bin als Anlieger verpflichtet, lt. Amtsblatt, entlang meines Grundstücks einen ca. 1,00 m breiten Streifen der Strasse im Winter von Schnee und Eis freizuhalten, so, dass Fussgänger gefahrlos zu meinem Hauseingang und zu den Nachbargebäuden gehen können.</p> <p>Das Problem ist, fährt ein Fahrzeug über den von mir geräumten Streifen bin ich verpflichtet zu kontrollieren, ob der geräumte Strassenstreifen noch gefahrlos zu begehen ist. Also ständig kontrollieren. Das ist eine für mich untragbare Zumutung. Desweiteren bin ich lt. Amtsblatt verpflichtet, sollte es tagsüber Schneien oder aufgrund der</p>	<p>Mit Ausnahme der zwei Stichstraßen im zentralen Bereich des Plangebietes ist eine Straßenbreite von 6 m vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der geringen Straßenbreite ist das Parken hier nicht zulässig.</p>


Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Witterungsverhältnisse Glatteis bilden, ich den geräumten Weg schnee und eisfrei zu halten.</p> <p>In dieser Angelegenheit habe ich mich vor langer Zeit mit einem Rechtsberater der WGV besprochen und es wurde mir klargemacht, dass ich verpflichtet bin der Räum- und Streupflicht nach zu kommen. Vorschlag des Rechtsberater: reden sie mit Ihrem BM er möchte im Winter den von mir geräumten Bereich von der Fahrbahn durch eine Absperrung sichern.</p> <p>Im v.g. Baugebiet ist festgelegt, dass je Wohnung 1,5 Stellplätze ausgewiesen werden. Angenommen eine Familie mit vier Personen, also auch vier Autos. D.h. 2,5 Autos parken auf der Strasse.</p> <p>Zusammenfassung: 3,05 m für Lkw + 2,00 m für Pkw + 1,00 m Zugang zu den Grundstücken = 6,05 m Mindestbreite der Strassen.</p> <p>Ein weitere Aspekt ist,wo sind die Ladestationen für E-Autos ? Die Bundesregierung drängt doch zum Kauf von E Autos.</p>	<p>Die Räum- und Streupflicht der Anwohner steht in keinem Zusammenhang mit den Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Wenn die Berechnung der notwendigen Stellplätze einen Bruch ergibt ist aufzurunden (siehe Festsetzung B.5). Demnach sind bei einem Einfamilienhaus beispielsweise zwei Stellplätze zu errichten. Des Weiteren ist bei einer vierköpfigen Familie nicht generell auch von vier Autos auszugehen.</p> <p>Wie bereits aufgeführt, ist im Großteil des Plangebietes eine Straßenbreite von 6 m vorgesehen.</p> <p>Zur Sicherung der Stromversorgung, auch im Hinblick auf die Elektromobilität, ist im Bebauungsplan ein Standort für eine Trafostation vorgesehen.</p>
22.	Fraktion MiT	17.11.2020	<p><u>Ergänzung Gehweg parallel Besigheimer Straße</u> In der Vorberatung zum Entwurfsbeschluss am 20.10.2020 wurde die Planung vom Büro KMB inkl. der Gehwegvarianten vorgestellt. Die Anregungen unsererseits wurden zwar zur Kenntnis genommen, jedoch möchten wir jetzt die Inhalte diese Anträge offiziell zur Diskussion stellen sowie zur Abstimmung bringen. Antrag: Lückenschluss des Gehwegnetzes an der Besigheimer Straße im südliche Teil zur Shell Tankstelle</p>	

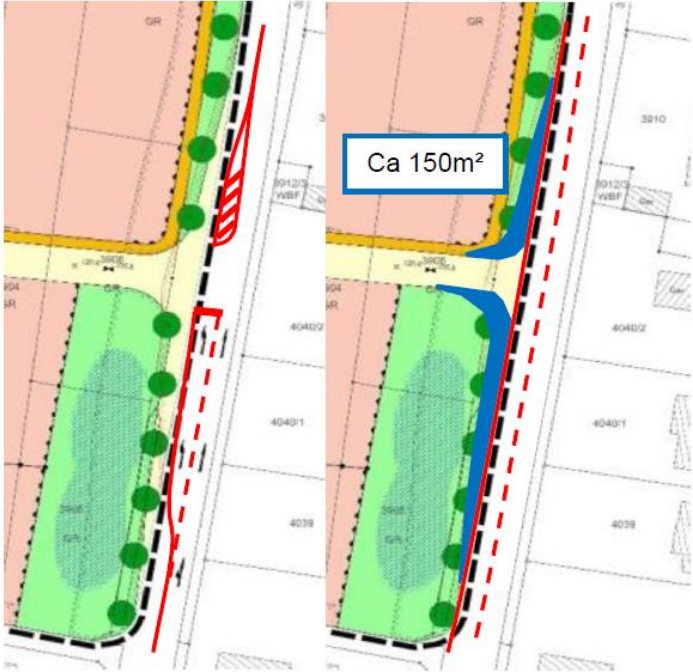
Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Begründung: Die Gehwegplanung beinhaltet westlich der Besigheimer Straße eine fast durchgängige Fußwegverbindung, einzig das Stück vom südlichen Anschluss bis zum Gehweg Richtung Shell-Tankstelle fehlt. Da hier eine Grünfläche angeordnet ist, welche gleichzeitig eine Art Wasserrückhaltung beinhaltet, gehen wir davon aus, dass dieses fehlende Stück sehr schnell als Trampelpfad erkennbar wird. Um hier vorzubeugen, beantragen wir hiermit diese Verbindung in die Planung mit aufzunehmen</p>  <p>Diskussionsgrundlage (Inhalt eines anderen Antrages MIT)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Bildung eines Trampelpfades • Durchgängigkeit • Mehrkosten bei Erschließung <p><u>Entnahme Gemeindefläche Halle</u> Antrag: Herausnahme aller Planungen für die Gemeindefläche Begründung: Für die große Gemeindefläche, auf welcher aktuell das Baufenster für die Halle sowie das Kleinspielfeld und der großen Parkfläche beinhaltet ist, sind in der aktuellen Pla-</p>	<p>Da es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt, kann hier dennoch eine Wegeverbindung hergestellt werden. Dies ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche würde hier eine nicht nutzbare landwirtschaftliche „Inselfläche“ entstehen.</p>

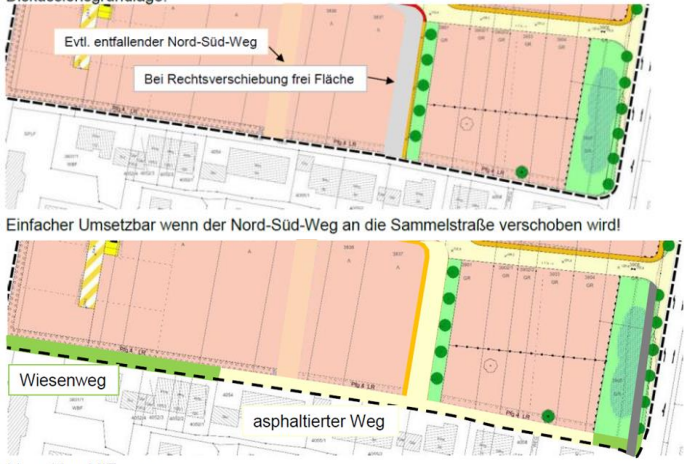
Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>nung große Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich enthalten. Da eine direkte Umsetzung der Halle aufgrund der mauen finanziellen Mittel der Gemeinde aktuell nicht möglich ist, sollten hier keine unnötigen Kosten für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich ausgegeben werden.</p> <p>Daher sehen wir es als sinnvoll an, diese Fläche in Ihrem jetzigen Zustand zu erhalten und den Bebauungsplan entsprechend anzupassen. Sollte in Zukunft diese Fläche einer Nutzung zugeführt werden, werden die Kosten für den Ausgleich sowie die Erschließung erst Vorhaben bezogen anfallen.</p>  <p>Diskussionsgrundlage</p>	<p>Außerdem würde dies zu erheblichen Eingriffen in das Umlegungsverfahren führen.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Reduzierung des Punktezukaufs (ca. 80.000 Punkt) • Erhöhung des Erlöses <p><u>Nord – Süd Fußweg mit Baumreihe</u> Antrag: Verschieben des Nord-Süd Fußweg mit Baumreihe an die Sammelstraße Begründung: An vielen Stellen in der Gemeinde sind solche Fußwege angeordnet. Wiederholt müssen wir feststellen, dass diese durch die anliegenden Gärten beidseitig mit hohen Hecken oder Zäunen flankiert werden. Dies führt dazu, dass diese Wege unattraktiv als Fußweg bzw. Aufenthaltsort werden. Des Weiteren befindet sich im Süden kein Anschluss im bestehenden Wohngebiet. Im Norden wird durch diesen Weg innerhalb von 40 m ein zweiter Anschluss an den oben entlangführenden Feldweg erzeugt. Wenn man die Sammelstraße betrachtet wird diese, wegen der direkt angrenzenden Gärten, durch die Gestaltungsmentalität langfristig mit hohen Hecken oder Zäunen zugebaut. Wenn man die Bestandsgebiete betrachtet wird auch hier langfristig die Bepflanzungen in die Fahrbahn ragen, was die Sammelstraße verengt. Deshalb beantragen wir, dass diese Fuß-Verbindung an die Sammelstraße verlegt wird. Hierdurch wird die Sammelstraße attraktiver sowie Lärm zwischen den Gebäuden verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsparung von Straßenbeleuchtung im Fußweg • Lärmreduzierung der jetzigen Anlieger des Fußweges • Lärmreduzierung der Anlieger der Sammelstraße durch größeren Abstand • Erhöhung der Attraktivität der Sammelstraße • Reduzierung von Anschlüssen ohne Notwendigkeit • Geringfügige Änderung der Grundstücke an der Sammelstraße (Werden größer da Einmündungsradius entfällt, drei Grundstücke von 	<p>Durch die Ausweisung einer rein fußläufigen Wegeverbindung soll eine sicherer und attraktive Wegeverbindung durch das Gebiet, hin zur nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche entstehen.</p> <p>An der östlich angrenzenden Straße ist bereits ein einseitiger Gehweg vorgesehen.</p> <p>Um zu hohe Zäune und Hecken zu verhindern, wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass tote Einfriedungen und Hecken, die an öffentliche Flächen grenzen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten dürfen. Zudem wurde mit den ausgewiesenen Garagenbaufenstern bewusst ein Abstand zur dem Fußweg und der öffentlichen Grünfläche eingehalten, um eine Beeinträchtigung der Attraktivität der fußläufigen Wegeverbindung zu vermeiden.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Privat betroffen, die restlichen Zuschnitts-Änderungen erfolgen in Gemeindegrundstücken)</p>  <p>Gemeinde, Privat: betroffenen Private, Darstellung des verschobenen Weges Grundlage Vorschlag an Verwaltung vom 27.07.2020, Gehwegvorschlag überholt!</p> <p>Sichtfelder im Neubaugebiet Antrag: Eintragung aller Sichtfelder im Bebauungsplan zeichnerischer Teil Begründung: Immer wieder kann man im Gemeindegebiet Einmündungen finden, welche schlecht bis gar nicht einsehbar sind. Das beste Beispiel sind die Gassen im Nachbargebiet „In den Beeten I“. Im Textteil sind die</p>	<p>Die Sichtfelder sind an dem Einmündungsbereich an der Besigheimer Straße dargestellt.</p> <p>Entlang der Straßen innerhalb des Plangebietes wird auf die Ausweisung von Sichtfeldern verzichtet, um eine</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Sichtfelder zwar beschrieben aber es wird auf den Plan verwiesen. Und auf diesem sind keine Sichtfelder ersichtlich. Daher beantragen wir hiermit alle Sichtfelder an allen Einmündungen im Neubaugebiet im Plan klar darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verkehrssicherheit • Verminderung von Streitpotenzial  <p>Beispielhafte Darstellung von Sichtfeldern</p> <p>Südlichen Anschlusspunkt an die Landesstraße L1113 Antrag: Reduzierung Flächenaufwand südlicher Anschluss an L 1113 Begründung: Im Zuge der Erstellung des südlichen Anschlusses an die Landesstraße soll ein Linksabbieger auf der L 1113 erstellt werden. Wir erachten diese Mehrversiegelung innerhalb der Ortschaft als unnötig. Das Wohngebiet „In den Beeten I“ besitzt auch keinen Linksabbieger. Bei dichtem Verkehr kann jederzeit der Kreisverkehr 130 m weiter genutzt werden. Durch diese Reduzierung werden zum einen Er-</p>	<p>bestmögliche Ausnutzung der Grundstücke sicherzustellen. Da die Straßen innerhalb des Wohngebietes mit einer geringeren Geschwindigkeit befahren werden, kann hier auf die Ausweisung von Sichtfehlern verzichtet werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden.</p> <p>Die Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Einmündung ergab, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückstaus auf der Landesstraße durch Linksabbieger von zwei PKW's besteht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses erfolgt die Anordnung einer Linksabbiegespur auf der Landesstraße mit einer</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>stellungskosten reduziert sowie notwendige ökologische Ausgleichsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung Erschließungskosten • Reduzierung von notwendigen Öko-punkten • Nur Gemeinflächen betroffen, keine Nachverhandlung notwendig.  <p><i>Geplant, Verdeutlicht</i> <i>Antragsziel</i></p> <p><u>Einbindung Feldweg Südlich des Baugebiet</u> Antrag: Einbindung des Feldweges im Süden in den Bebauungsplan Begründung: In der aktuellen Planung wird der Feldweg, der sich aktuell</p>	<p>Aufstellfläche von 15 m.</p> <p>Eine Aufnahme des Feldweges in den Bebauungsplan ist aufgrund des anstehenden Satzungsbeschlusses nicht</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>nördlich des Bestandsgebietes „In den Beeten I“ befindet, verbleiben. An diesen Feldweg münden nach der Planung, welche am 20.10.2020 vorgestellt wurde, zwei Fußwege. Der Zustand sowie die Ausbauart werden sich daher nicht ändern. Hierdurch wird man im fertigen Zustand über einen geschotterten Weg ins Bestandsgebiet queren.</p> <p>Wir beantragen daher den Weg mit in das Wegkonzept des neuen Wohngebietes mit aufzunehmen und somit auch die Benutzung dieses Weges durch die Anwohner des Bestandsgebietes auf ein rechtlich sauberes Fundament zu stellen.</p> <p>Diskussionsgrundlage:</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Erschließungskosten durch den Ausbau von ca.150m Feldweg • Nur Gemeinflächen betroffen, keine Nachverhandlung notwendig. 	<p>mehr möglich. Für die Erschließung des Gebietes „In den Beeten II“ ist der Ausbau dieses Feldweges nicht erforderlich.</p> <p>Der Ausbau wird aus erschließungsrechtlichen Gründen abgelehnt, da die Erschließungskosten durch die Gemeinde zu tragen wären.</p>